

Religionsunterricht in den Volksschulen, den Mittelschulen und den unteren Klassen der höheren Lehranstalten im Schuljahr 1958/59. — Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und in den berufsbildenden Schulen. — Ferien im Schuljahr 1958/59. — Altmaterialsammlung für die Ostpriesterhilfe. — Verzicht. — Sterbefall.

Nr. 33

Ord. 1. 2. 58

Religionsunterricht in den Volksschulen, den Mittelschulen und den unteren Klassen der höheren Lehranstalten im Schuljahr 1958/59

1. Im Schuljahr 1958/59 ist in den zweiklassigen Schulen der Volksschulen turnusgemäß in der ersten Klasse (1. bis 4. Schuljahr) das Pensum des 2. Schuljahres (vgl. Amtsblatt 1952, Stück 11, S. 218, Ziff. 7a) und in der zweiten Klasse (5. bis 8. Schuljahr) das Pensum des 6. Schuljahres fällig. In der ersten Klasse ist daher der Lehrstoff des 2. Schuljahres nach dem Lehrplan für die Grundschule (vgl. Amtsblatt 1952, Stück 11, S. 233 ff.) und in der zweiten Klasse der Lehrstoff des 6. Schuljahres durchzunehmen.

Im Katechismus-Unterricht in der zweiten Klasse der zweiklassigen Schulen (5. bis 8. Schuljahr) ist im Schuljahr 1958/59 jedoch das Pensum des 7. Schuljahres (3. Teil: Vom Leben nach den Geboten und 4. Teil: Von den letzten Dingen — Lehrstück 91 bis 136 —) zu behandeln. Dazu kommt als Lehrstoff für das 8. Schuljahr noch als Entlassunterricht die »Christliche Tages- und Lebensordnung« (Katechismus, Anhang S. 271).

Im Lehrplan für den Unterricht in der Biblischen Geschichte und im kirchlichen Gesang tritt einstweilen keine Änderung ein. Die für die zweite Klasse (6. Schuljahr) vorgeschriebenen Biblischen Geschichten und kirchlichen Gesänge sind im Lehrplan vom 22. April 1919 (Anzeigebblatt 1919, Nr. 12, S. 208) angegeben und in den im Vorjahr veröffentlichten vorläufigen Lehrplan für das 6. Schuljahr (vgl. Amtsblatt 1957, Stück 8, S. 52 ff.) eingebaut.

2. In den vierklassigen Schulen der Volksschulen ist turnusgemäß in der ersten Klasse (1. und 2. Schuljahr) das Pensum des 2. Schuljahres (vgl. Lehrplan für die Grundschule, Amtsblatt 1952, Stück 11, S. 218, Ziff. 7a), in der zweiten Klasse (3. und 4. Schuljahr) das Pensum des 4. Schuljahres, in der dritten Klasse (5. und 6. Schuljahr) das Pensum des 6. Schul-

jahres und in der vierten Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Pensum des 8. Schuljahres zu behandeln.

Im Katechismus-Unterricht in der dritten Klasse (5. und 6. Schuljahr) ist der Lehrstoff des 5. Schuljahres zu behandeln; in der vierten Klasse (7. und 8. Schuljahr) ist der nachstehend veröffentlichte vorläufige Lehrplan für das 7. Schuljahr zugrunde zu legen; im 8. Schuljahr kommt als Entlassunterricht die »Christliche Tages- und Lebensordnung« (Katechismus, Anhang S. 271) hinzu.

Die für das 6. und 8. Schuljahr vorgeschriebenen Biblischen Geschichten und kirchlichen Gesänge sind im Lehrplan vom 22. April 1919 (Anzeigebblatt 1919, Nr. 12, S. 208) angegeben.

Die für die dritte Klasse (5. und 6. Schuljahr) vorgeschriebenen Biblischen Geschichten und kirchlichen Gesänge sind in den im Vorjahr veröffentlichten vorläufigen Lehrplan für das 6. Schuljahr (vgl. Amtsblatt 1957, Stück 8, Seite 52 ff.) eingebaut.

3. In den achtklassigen Schulen der Volksschulen, in denen jedes Schuljahr eine Klasse bildet, ist in der Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) der Lehrplan vom 28. 3. 1952 (Amtsblatt 1952, Stück 11, S. 218 ff.) genau einzuhalten.

In der Hauptschule (5. bis 8. Schuljahr) ist im Katechismus-Unterricht in der fünften und sechsten Klasse der vorläufige Lehrplan für das 5. und 6. Schuljahr (vgl. Amtsblatt 1956, St. 9, S. 408 und 1957, Stück 8, S. 52 ff.), in den übrigen Klassen (7. und 8. Schuljahr) einheitlich das Pensum des 7. Schuljahres nach dem nachstehend veröffentlichten vorläufigen Lehrplan zu behandeln; im 8. Schuljahr kommt als Entlassunterricht die »Christliche Tages- und Lebensordnung« (Katechismus, Anhang S. 271) hinzu.

Für die Biblische Geschichte und den kirchlichen Gesang gilt wie bisher der Lehrplan vom 22. 4. 1919 (Anzeigebblatt 1919, Nr. 12, S. 207 f.). Die im 5., 6. und 7. Schuljahr (fünfte, sechste und siebte Klasse) zu behandelnden Biblischen Geschichten und einzuübenden Lieder sind in den veröffentlichten

vorläufigen Lehrplänen für das 5., 6. und 7. Schuljahr (fünfte, sechste und siebte Klasse) bereits eingebaut.

4. Wo in der Volksschule bereits das 9. Schuljahr eingeführt ist, sind wie in den übrigen Schuljahren drei Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen, dazu kommt wöchentlich $1\frac{1}{2}$ Stunde Kirchengesang. Im Katechismus-Unterricht ist das Pensum des 7. Schuljahres zu behandeln. Der Lehrplan für Biblische Geschichte und kirchlichen Gesang wird demnächst bekannt gegeben.

Die geltenden Lehrpläne (Stoffverteilungspläne) sind als Sonderdruck erschienen und können von der Erzb. Expeditur in Freiburg i. Br., Herrenstraße 35, bezogen werden. Die im 8. Schuljahr (achte Klasse) zu behandelnden Biblischen Geschichten und einzuübenden Lieder sind in dem Sonderdruck als Anhang angegeben.

5. In den Mittelschulen und in den Mittelschulzügen der Volksschulen ist dem Religionsunterricht einstweilen der Lehrplan der Hauptschule der achtklassigen Volksschulen (5. bis 8. Schuljahr) zugrunde zu legen. In diesen Schulen sind bis zum 8. Schuljahr einschließlich wie in den Volksschulen wöchentlich drei Stunden, im 9. und 10. Schuljahr zwei Stunden Religionsunterricht zu erteilen.

6. In den unteren Klassen der Höheren Lehranstalten (Gymnasien) ist im Katechismusunterricht in der ersten Klasse (Sexta) der Lehrstoff des 5. Schuljahres, in der zweiten Klasse (Quinta) der Lehrstoff des 6. Schuljahres und in der 3. Klasse (Quarta) der Lehrstoff des 7. Schuljahres nach den vorläufigen Lehrplänen (Stoffverteilungsplänen) für das 5., 6. und 7. Schuljahr der achtklassigen Volksschulen zu behandeln.

7. Lehrbuch für die Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) ist (auch für den Beicht- und Kommunionunterricht) ausschließlich das »Katholische Gottlehrbüchlein«.

Lehrbücher für die Hauptschule (5. bis 8. Schuljahr) sind der »Katholische Katechismus der Bistümer Deutschlands«, die »Biblische Geschichte« (Große Herdersche Schulbibel) und das Diözesan-Gebet- und Gesangbuch »Magnifikat«.

8. Auf die für den Religionsunterricht in den Volksschulen vorliegenden Hilfsmittel und Kommentare sei empfehlend verwiesen:

- a) zum Katholischen Gottlehrbüchlein:
 - »Praktisches Handbuch zum Katholischen Gottlehrbüchlein« von L. Grimm, Verlag Herder, Freiburg i. Br., 1950;
 - »Vollständige Katechesen« von Mey-Hoch, Verlag Herder, Freiburg i. Br.;
 - »Kinder- und Hausbibel« von R. Beron, Verlag Herder, Freiburg i. Br.

b) zum Katechismus der Bistümer Deutschlands:

»Handbuch zum Katholischen Katechismus« herausgegeben von Franz Schreibmayr und Klemens Tilmann unter Mitwirkung von Hubert Fischer und Jan Wiggers mit Beiträgen von Albert Burkart zu den Bildern, Verlag Herder, Freiburg i. Br.;

»Katechetisches Handbuch zum Katholischen Katechismus« von A. Barth, Schwabenverlag Stuttgart;

»Lehrstunden zum Katholischen Katechismus der Bistümer Deutschlands« von T. Burger, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg;

»Vorlesebuch zum Katholischen Katechismus«. In Verbindung mit dem deutschen Katechetenverein herausgegeben von P. Eismann und J. Wiggers, Verlag Pfeiffer, München.

»Bildkommentar zum Neuen Katechismus — Werkbuch zum Wandtafelzeichnen« von Dreher-Strittmatter, Verlag Herder, Freiburg i. Br., 1957;

»Neues Zeichnen im Religionsunterricht« von Dreher-Strittmatter, Verlag Herder, Freiburg im Breisgau;

»Katechismusunterricht mit dem Werkheft« von J. Goldbrunner, Verlag Kösel, München;

c) zur Biblischen Geschichte für die Erzdiözese Freiburg (Große Herdersche Schulbibel):

»Handbuch zur Schulbibel. In organischer Verbindung mit den Lehrstücken und Merksätzen des Katechismus« von W. Bartelt, Verlag Herder, Freiburg i. Br., 1957.

9. Seit der Einführung des neuen Katechismus der Bistümer Deutschlands ist eine Kombination von Schuljahren der Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) mit solchen der Hauptschule (5. bis 8. Schuljahr) nicht mehr möglich. Wir ersuchen dringend, überall darauf zu achten, daß solche Kombinationen im katholischen Religionsunterricht unter allen Umständen vermieden werden. Die zuständigen Oberschulämter haben die nachgeordneten Dienststellen angewiesen, solche Kombinationen für den katholischen Religionsunterricht nicht mehr zu genehmigen.

10. Damit die Gewähr besteht, daß im Schuljahre 1958/59 der Lehrplan überall genau eingehalten und in allen Schulen der vorgeschriebene Lehrstoff durchgenommen wird, haben wir die Erzb. Schulinspektoren beauftragt, Ende des laufenden oder alsbald nach Beginn des neuen Schuljahres alle katholischen Lehrkräfte ihres Inspektionsbezirkes, die Religionsunterricht erteilen, zu einer gemeinsamen Besprechung einzuladen, bei der alle Lehrbuch-, Lehrplan-, und Lehrstoff-Fragen eingehend zu erörtern sind.

Vorläufiger Lehrplan (Stoffverteilungsplan) für das 7. Schuljahr der Volksschule

Zeit Jahrespensum	Biblische Geschichte Neues Testament Nr. u. Überschrift	Katechismus Lehrstück Nr. u. Überschrift	Gottesdienst Liturgie Nr. der Lieder	Gebetserziehung Christliches Leben
		III. Teil Vom Leben nach den Geboten <i>Wie Gott uns seine Gebote kundtut</i>		
nach Ostern	91. k Jesus erscheint der Maria Magdalena und den anderen Frauen Die Hohenpriester bestechen d. Wächter	91. Die Schöpfungsordnung Gottes	Die österliche Festzeit: Ostern — Osterpräfation Himmelfahrt — Himmelfahrtspräfation Pfingsten - Pfingstpräfation. Bittage u. Bittprozession Wettersegen	Zweites Morgengebet S. 274 Aus Psalm 118: Aus ganzem Herzen suche ich Dich S. 193
	92. Jesus erscheint zwei Jüngern auf dem Wege nach Emmaus	92. Die Gebote Gottes	Hl. Joseph, der Handwerker 1. Mai Maiandacht	»Auf den Rat des Gewissens gib wohl acht; denn einen treueren Berater hast Du nicht.« Sir. 37,13 S. 195
	93. 1. 2. Jesus erscheint wiederholt den Jüngern im Saale zu Jerusalem	93. Das Gewissen	109 Wunderschön prächtige 106 Glänzender Stern 108 Meerstern, ich dich grüße 170 Alleluja, laßt uns singen 178 Fest soll mein Taufbund E 69	Tägliche Gewissensforschung Erziehung zur Selbsterkenntnis Hauptfehler
	97. Herabkunft des Heiligen Geistes			
		<i>Erstes Gebot Gottes</i>		
nach Pfingsten (Sommer: Juni, Juli, August)	98. k Heilung eines Lahmgeborenen	94. Die Anbetung Gottes	Dreifaltigkeitsfest Fronleichnamfest und Prozession Ewige Anbetung (Corporis Christi-Bruderschaft)	Anbetung, Preis und Dank S. 278 bzw. 196 Das Gloria d. hl. Messe W Hingabe und Bereitschaft: S. 278 Nimm hin, o Gott Herr, Dein Wille Herr, mein Gott
	99. Ananias und Saphira	95. Die Erfüllung des Willens Gottes 96. Die gute Meinung	Herz-Jesu-Fest; Präfation Die Sonntage nach Pfingsten 220 O heiligste Dreieinigkeit 235 Preiset Lippen 227 Deinem Heiland 229 Jesus, Du bist E 50 20 Pange lingua 249 O selger Bernhard (nach Wahl) 264 Wir grüßen Dich (nach Wahl)	Ablaß- u. Stoßgebete während des Tages Magn. S. 18 u. 19 Heiligenbilder in der Pfarrkirche (Kapellen) Heiligen-Legende Namenspatron Kirchenpatron, Ortspatron, Diözesanpatron, Landespatron Nachbarkirchen, Bildstöcke und Wegkreuze Gebete zu Maria S. 280 W Unter Deinem Schutz S. 281 W Sei begrüßt S. 281 W O meine Gebieterin W Gedenke Mag. S. 23
	100. k Die Apostel im Gefängnis und vor dem Hohen Rat	97. Die Verehrung der Heiligen	Mariä Heimsuchung 2. Juli Maria vom Berge Karmel (Skapulierfest) 16. Juli Mariä-Himmelfahrt 15. Aug. Herz Mariä-Fest 22. Aug.	
	101. Der heilige Diakon und Erzmärtyrer Stephanus			
	102. k 1. 2. 3. Ausbreitung der Kirche in Samaria			
	104. Die Bekehrung des Saulus	98. Die Verehrung Mariens		

Zeit Jahrespensum	Biblische Geschichte Neues Testament Nr. u. Überschrift	Katechismus Lehrstück Nr. u. Überschrift	Gottesdienst Liturgie Nr. der Lieder	Gebetserziehung Christliches Leben		
nach Pfingsten (Herbst: September, Oktober, November)	30. k Eine Büßerin bei Jesus 31. k Krankenheilung am Bethesdateiche 33. k Die Seepredigt 49. k Jesus lehrt zur Zeit des Laubhüttenfestes im Tempel	<i>Zweites Gebot Gottes</i>				
		99. Die Ehrfurcht vor dem Namen Gottes	St. Michael 29. Sept. Schutzengelmonat, Ro- senkranzmonat, Ernte- dankfest, Kirchweihfest Chriskönigsfest (Präfat.)	W Gebete zu Christus 279 Verhalten im Gottes- haus, auf dem Friedhof, in Kapellen		
		100. Die Ehrfurcht vor allem, was Gott geweiht ist 101. Der Eid 102. Das Gelübde	Lieder nach Wahl: Asperges 1 Die ihr am Throne 254 Der Kön'ge König 257 Gott Vater 258 König Du 259 Unüberwindl. (E63) 325	W Lehrstück 90		
	68. Das größte Gebot. Die Messiasfrage 69. Wehrufe über die Pharisäer und Klage über Jerusalem. Das Scherflein der Witwe	<i>Drittes Gebot Gottes</i>				
		103. Die Teilnahme am Gottes- dienst an Sonn- und Feiertagen 104. Die Sonntagsruhe 105. Heilige Tage und Zeiten 106. Das kirchliche Fasten	Anleitung zur aktiven Teilnahme am Gottes- dienst: Meßfeier, Vesper, Andachten Allerheiligen, Allerseelen, Quatembertage Lieder: O christliche Herzen 261 nach Wahl: Ihr Freunde Gottes 260 (326) E 64 Wir sind nur Gast 342 Elisabeth i. hart. Zeit 337 Hohe, Gnädige 338	Wie dein Sonntag, so dein Sterbetag Schöner Sonntag in der Familie Anleitung z. Selbstbe- herrschaft, zum Ver- zichtenkönnen, zu freiwilligen Opfern daheim, a. d. Straße, in der Schule		
		<i>Viertes Gebot Gottes</i>				
	Dezember	70. k Weissagung v. der Zerstörung Jerusa- lems und dem Ende der Welt	107. Das Zusammenleben der Menschen 108. Vater und Mutter 109. Geschwister, Verwandte und Freunde 110. Die Ehrfurcht vor den Vorgesetzten und den älteren Leuten 111. Die Pflichten der Eltern und Vorgesetzten 112. Staat und Völkergemein- schaft 113. Die kirchliche Obrigkeit	Hl. Karl Borromäus 4. Nov. Hl. Elisabeth 19. Nov. Hl. Konrad 26. Nov. Hl. Albertus Magnus 15. Nov. Mariä Opferung 21. Nov. Hl. Cäcilia 22. Nov.	Gebet für die Eltern u. Geschwister S. 282 Gebet f. d. Wohlfahrt d. Vaterlandes Mg. S. 158 Gebet für den Papst Mag. S. 154 Gebet f. d. Oberhirten und die Erzdiözese Mag. S. 155 Gebet um würdige Die- ner des Heiligtums Mag. S. 157 Achte die Gesetze des Jugendschutzes! Achte die Werke des Gemeinwohles! (Verkehrsregelung, öf- fentliche Anlagen u.ä.) Gebet um eine gute Berufswahl S. 282	
			<i>Fünftes Gebot Gottes</i>			
			114. Unser Leib und unser leibliches Leben 115. Unsere geistigen Anlagen und Fähigkeiten	Advents- u. Weihnachtszeit Hl. Franz Xaver 3. Dez. (Weltmission) Hl. Nikolaus 6. Dez. Mariä Empfängnis 8. Dez.	Weihe an das hl. Herz Mariä Mag. S. 361 Vorbereitung auf Weihnachten: Krippe bauen, Armen Freude bereiten	

Zeit Jahrespensum	Biblische Geschichte Neues Testament Nr. u. Überschrift	Katechismus Lehrstück Nr. u. Überschrift	Gottesdienst Liturgie Nr. u. Lieder	Gebetserziehung Christliches Leben	
Januar Februar März	73. Das Jüngste Gericht	116. Arbeit und Beruf 117. Die Sorge für unser ewiges Heil 118. Leib und Leben des Nächsten 119. Die Sorge für das ewige Heil des Nächsten	Kirchenfarben Adventslieder: 97—102 nach Wahl Lied: 111 Mit süßem Jubelschall Weihnachtslieder: 110—124 nach Wahl	Rechte Einstellung zu Kino, Radio, Fernsehen, Sport, Illustr. Zeitschriften, Freizeit (Borrom. Bücherei) Jeden Tag eine gute Tat der leiblichen oder geistigen Werke der Barmherzigkeit	
	74. Unterhandlung des Hohen Rates mit Judas, dem Verräter Die Osterlammfeier	<i>Sechstes und neuntes Gebot Gottes</i> 120. Das rechte Verhältnis von Mann und Frau 121. Schamhaftigkeit und Keuschheit	Fest vom Namen Jesu, von der hl. Familie. Sonntage n. Erscheinung des Herrn Mariä Lichtmeß 2. Febr. (Kerzenweihe) Hl. Blasius 3. Febr. (Halssegnung) Weltgebetsoktav 18.—25. Januar	Bete gerne zu den Vorbildern der hl. Reinheit und ahme ihr Beispiel nach (Aloysian. Sonntage, der ägypt. Joseph, der Hl. Joseph, Hl. Aloysius (21. Juni), Hl. Agnes (21. Jan.), Hl. Agatha (5. Febr.), Hl. Maria Goretti (6. Juli), besonders die lb. Gottesmutter)	
	76. k Jesus weissagt den Verrat des Judas, die Flucht der Apostel und die Verleugnung des Petrus	<i>Siebentes und zehntes Gebot Gottes</i> 122. Unser Eigentum 123. Das Eigentum des Nächsten	Liturgie der Fastenzeit mit Karwoche. Lieder: 146 (292) O Haupt voll Blut E 29 147 Im Garten um die Mitternacht	Spare in der Zeit, dann hast du in der Not Almosengeben armet nicht — Geldgier ist ein schlimmes Laster	
	83. k Jesus wird verspottet u. abermals vor d. Hohen Rat geführt. Judas verzweifelt.	<i>Achtes Gebot Gottes</i> 124. Die Wahrhaftigkeit 125. Unsere Ehre 126. Die Ehre des Nächsten	Fastenzeitlieder: 144—161 nach Wahl Fastenandachten i. Magn., bes. Kreuzwegandacht	W Gebet am Donnerstag S. 276 Gebet am Freitag S. 277	
	IV. Teil				
	Von den letzten Dingen				
	<i>Von den letzten Dingen des Menschen</i>				
	84. k Jesus vor Pilatus und Herodes	127. Der Tod und das Besondere Gericht	127. Der Tod und das Besondere Gericht	Choralmesse für Verstorbene Mag. S. 203 Lieder: 72—84 n. Wahl	Gebet um einen guten Tod S. 282 W Reue und Vorsatz S. 278
	85. Jesus wird dem Barabbas nachgesetzt, geißelt und mit Dornen gekrönt	128. Der Himmel 129. Das Fegfeuer 130. Die Hölle 131. Das christliche Begräbnis Die kirchl. Begräbnisfeier	128. Der Himmel 129. Das Fegfeuer 130. Die Hölle 131. Das christliche Begräbnis Die kirchl. Begräbnisfeier		Zweites Abendgebet S. 275 5. Meßandacht Mag. S. 90 4. Singmesse Mag. S. 270 Sterbegebete Mag. S. 173

Zeit Jahrespensum	Biblische Geschichte Neues Testament Nr. u. Überschrift	Katechismus Lehrstück Nr. u. Überschrift	Gottesdienst Liturgie Nr. der Lieder	Gebetserziehung Christliches Leben
		<i>Vom Ende der Welt und der ewigen Vollendung</i>		
	87. Jesus wird gekreuzigt	132. Was uns Christus für die Zeit bis zum jüngsten Tage vorausgesagt hat	W Das Kirchenjahr nach Lehrstück Nr. 105 Die Osternachtfeier	Gebet für lebende und verstorbene Wohltäter Mag. S. 159
	89. Eröffnung der Seite Jesu und sein Begräbnis	133. Das Ende der Welt und die Auferstehung der Toten 134. Das Weltgericht 135. Die Neugestaltung der sichtbaren Welt 136. Das Reich Gottes in seiner Herrlichkeit	Lied: 165 Das Grab ist zu	Pflege gern die Gräber der Eltern u. Priester Bittgebete für die Abgestorbenen Mag. S. 181 Gebet für verstorbene Freunde und Wohltäter Mag. S. 183 Toties-Quoties-Ablaß für Verstorbene an Allerseelen

Nr. 34

Ord. 4. 2. 58

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und in den berufsbildenden Schulen

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und in den berufsbildenden Schulen wurde übertragen:

1. im Dekanat Breisach:

- a) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Otto Haag in Hochdorf in den Schulen der Pfarreien: Ebringen, Gottenheim, Hugstetten, Kappel i. T. und Neuershausen;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Theodor Heiberger in Munzingen in den Schulen der Pfarreien: Hochdorf, Niederrimsingen, Oberrimsingen, Umkirch und Waltershofen;
- c) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Joseph Scholl in Gottenheim in den Schulen der Pfarreien: Breisach, Gündlingen, Merdingen, Wasenweiler und Munzingen.

2. im Dekanat Bruchsal:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Valentin Throm in Obergrombach in den Schulen der Pfarreien: Heildesheim, Helmsheim, Karlsdorf und Weingarten.

3. im Dekanat Bühl:

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Friedrich Feederle in Moos in den Schulen der Pfarreien: Greffern, Hügelsheim,

Ottersweier, Schwarzach, Söllingen, Stollhofen und Ulm b. L.;

- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Alban Kiefer in Sinzheim in den Schulen der Pfarreien: Eisental, Herrenwies, Moos, Steinbach und Varnhalt.

4. im Dekanat Ettlingen:

- a) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Pfarrer Karl Walter in Reichenbach b. E. in den Schulen der Pfarreien: Bruchhausen, Busenbach, Ettlingenweiler, Schielberg, Spessart und Stupferich;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Hermann Weick in Ettlingen (St. Martin) in den Schulen der Pfarreien: Durmersheim, Etzenrot, Malsch, Reichenbach und Langensteinbach.

5. im Stadtdekanat Karlsruhe:

- a) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Hermann Fautz in Karlsruhe (Herz-Jesu-Kuratie) in den Schulen der Pfarreien: St. Bonifatius (Gutenbergschule, Weinbrennerschule), St. Elisabeth (Süddenschule I, Knaben, Süddenschule II, Mädchen, Städt. Frauenfachschule) und St. Konrad (Siemensschule).
- b) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Rudolf Hirsch in Karlsruhe (St. Konrad) in den Schulen der Pfarreien: Heilig-Kreuz in Karlsruhe-Knielingen (Volksschule), Karlsruhe-Neureut (Volksschule Neureut-Süd, Volksschule Neureut-Nord, Volksschule Neureut-Kirchfeld), der Pfarrkuratie St. Martin

in Karlsruhe - Rintheim (Volksschule Rintheim und Hagsfeld) und der Expositur Eggenstein (Volksschule Eggenstein und Leopoldshafen).

6. im Dekanat Krautheim:

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Johannes Anton Weber in Hüngheim in den Schulen der Pfarreien: Ballenberg, Gommersdorf, Klepsau, Oberwittstadt und Windischbuch;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Karl Ziegler in Klepsau in den Schulen der Pfarreien: Assamstadt, Hüngheim, Krautheim und Winzenhofen.

7. im Dekanat Lahr:

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Dekan Pfarrer Rudolf D a u s s in Sulz in den Schulen der Pfarreien: Altdorf, Ettenheimmünster, Grafenhausen, Münchweier und Ringsheim;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Ludwig Erl er in Münchweier in den Schulen der Pfarreien: Ettenheim, Herbolzheim, Kappel am Rhein, Rust und Wagenstadt;
- c) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Maximilian Fischer in Lahr-Dinglingen in den Schulen der Pfarreien: Ichenheim, Kürzell, Oberschopfheim, Ottenheim und Schuttern;
- d) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Wendelin G i h r in Schuttertal in den Schulen der Pfarreien: Dörleinbach, Kuhbach, Schweighausen, Seelbach und Reichenbach;
- e) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Hugo Leicht in Lahr (St. Peter u. Paul) in den Schulen der Pfarreien: Heiligenzell, Kippenheim, Mahlberg, Oberweier und Sulz;
- f) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Herbert Walter in Kuhbach in den Schulen der Pfarreien: Friesenheim, Lahr (Stadt), Lahr-Dinglingen und Schuttertal.

8. im Dekanat Meßkirch:

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Hermann Walleser in Stetten a.k.M. in den Schulen der Pfarreien: Gutenstein, Hartheim, Hausen i. Tal, Kreenheinstetten, Leibertingen und Schwenningen;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Pfarrer Emil Hofmann in Rohrdorf in den

Schulen der Pfarreien: Bietingen, Burgweiler, Göggingen, Menningen, Rast, Sauldorf und Stetten a.k.M.

9. im Dekanat Neustadt:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Alois Dantes in Schluchsee in den Schulen der Pfarreien: Altglashütten, Bubenbach, Gündelwangen, Neustadt und Schollach.

10. im Dekanat Villingen:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrverweser Wilhelm Wellinger in St. Georgen i. Schw. in den Schulen der Pfarreien: Fischbach, Neuhausen, Niedereschach, Obereschach, Tennebronn und Unterkirnach.

11. im Dekanat Wiesloch:

- a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Hermann Neuhäuser in Rauenberg in den Schulen der Pfarreien: Dielheim, Eichtersheim, Malsch b. W., Malschenberg, Rettigheim, Rot und St. Leon;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Pfarrer August Stäckler in Nußloch in den Schulen der Pfarreien: Mühlhausen, Rauenberg, Walldorf und Wiesloch;
- c) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Martin Walter in Dielheim in den Schulen der Pfarreien: Baiertal, Balzfeld, Nußloch und Rotenberg.

Nr. 35

Ord. 27. 1. 58

Ferien im Schuljahr 1958/59

I.

Das Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg hat mit EntschlieÙung vom 12. 8. 1957 Nr. 7680 nachstehende Regelung über die Ferien im Schuljahr 1958/59 getroffen:

1. Für die Schulen an Orten mit ausgebauten Gymnasien (Vollanstalten) werden auf Grund des Abschnitts A Ziff. II b der Ferienordnung vom 16. Dezember 1954 U Nr. 12470 (K. u. U. 1955, S. 22) die Ferien für das Schuljahr 1958/59 wie folgt festgelegt:

- | | |
|--------------|---|
| Ostern: | Von 31. März bis 14. April 1958
je einschließlich (15 Ferientage); |
| Pfingsten: | Von 27. Mai bis 31. Mai 1958
je einschließlich (5 Ferientage); |
| Sommer: | Von 28. Juli bis 6. September 1958
je einschließlich (41 Ferientage); |
| Herbst: | Von 27. Oktober bis 30. Oktober 1958
je einschließlich (4 Ferientage); |
| Weihnachten: | Von 22. Dez. 1958 bis 5. Jan. 1959
je einschließlich (15 Ferientage). |

2. Die kirchlichen Feiertage Josephstag (19. März), Reformationsfest (31. Oktober) und Mariä Empfängnis (8. Dezember) sind unterrichtsfrei zu halten (drei Ferientage), ebenso Mariä Himmelfahrt (15. August), wo dieser Tag nicht in die Ferienzeit fällt (1 Ferientag). Demnach stehen noch 2 bewegliche Ferientage (bzw. 1 Ferientag) zur Verfügung (siehe Ferienordnung vom 16. Dezember 1954 A Ziff. III).

3. Die Ferien der unter Ziff. II c) der Ferienordnung genannten Orte sind nach den allgemeinen und besonderen Bestimmungen der Ferienordnung festzulegen.

4. Wo besondere Bedürfnisse es erforderlich machen, kann das Oberschulamt für die unter Ziff. 1 genannten Schulen von sich aus die Sommerferien zwischen 21. Juli und 13. September 1958 einheitlich für seinen Bereich festlegen. Dabei können die für die Pfingst- und Herbstferien festgesetzten Tage zu einer Erweiterung der Sommerferien herangezogen werden.

5. Berufsbildende Schulen können, um den Wünschen der Wirtschaft auf einen früheren Beginn der Weihnachtsferien zu entsprechen, auf die Pfingst- oder Herbstferien ganz oder teilweise verzichten. Die dadurch eingesparten Ferientage sind in diesem Fall den beweglichen Ferientagen zuzuzählen.

II.

Das Oberschulamt Nordbaden hat keine Sonderbestimmungen zu der Entschließung des Kultusministeriums erlassen.

III.

Das Oberschulamt Südbaden hat für alle berufsbildenden Schulen (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Berufsschulen) die Ferien wie folgt festgesetzt:

Ostern:	vom 31. 3. 1958 bis 14. 4. 1958 (15 Ferientage)
Pfingsten:	vom 30. 5. 1958 bis 31. 5. 1958 (2 Ferientage)
Sommer:	vom 28. 7. 1958 bis 6. 9. 1958 (41 Ferientage)
Weihnachten:	vom 15. 12. 1958 bis 5. 1. 1959 (22 Ferientage)

Unter Berücksichtigung der als Ferientage zählenden kirchlichen Feiertage: Josephstag (19. 3.), Mariä Empfängnis (8. 12.) und Reformationsfest (31. 10.)

stehen diesen Schulen somit noch zwei bewegliche Ferientage zur freien Verfügung.

Die Ferienordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 16. Dezember 1954 U Nr. 12470 ist im Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg Jg. 1955 S. 227 f. veröffentlicht.

Nr. 36

Ord. 6. 2. 58

Altmaterialsammlung für die Ostpriesterhilfe

Pater Werenfried van Straaten, der bekannte Speckpater, wird in den nächsten Wochen und Monaten wieder eine Altmaterialsammlung durchführen lassen. Die Gläubigen werden durch die jeweiligen Pfarreien aufgefordert, Lumpen, Altpapier und Schrott bereitzustellen. Damit die Jugend auf die Not so vieler Menschen aufmerksam wird, soll sie an diesem Liebeswerk mitwirken. Da der »Kirche in Not« durch die Ostpriesterhilfe schon erhebliche Mittel zugeflossen sind und diese Sammlung sich sehr bewährt hat, wird diese von uns besonders empfohlen. Das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 19. 1. 1956 Az. IX 251/151/2 ausdrücklich festgestellt, daß diese Sammlung nicht genehmigungspflichtig ist. Die Herren Geistlichen werden gebeten, die Aktion nach besten Kräften zu unterstützen.

Die Sammelaktion soll am 23. 2. 58 beginnen und wird dekanatsweise durchgeführt. Beauftragte der Ostpriesterhilfe, die sich ausweisen müssen, werden die Geistlichen besuchen und Einzelheiten über Termin und Durchführung besprechen. Die Abholung muß auf bestimmte Tage festgelegt werden, die die Ostpriesterhilfe einzuhalten hat.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Geistl. Rat Karl Seyfried auf die Pfarrei Dingelsdorf mit Wirkung vom 1. März 1958 cum reservatione pensionis angenommen.

Im Herrn ist verschieden

8. Febr.: Haungs Karl, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Karlsruhe, U. lb. Frau.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat